

Plausibilitätsprüfung

Praxismgemeinschaft obsiegt gegen KV

Das Sozialgericht Marburg hat den Klagen zweier in einer Praxismgemeinschaft tätigen hausärztlichen Internisten stattgegeben, die sich gegen Honorarrückforderungen aufgrund einer Plausibilitätsprüfung zur Wehr gesetzt hatten. Dabei stellte das SG Marburg klar, dass bei missbräuchlicher Nutzung der Kooperationsform „Praxismgemeinschaft“ Honorarbescheide zwar korrigiert werden können, der Nachweis der Missbräuchlichkeit aber von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) geführt werden muss (Urteil vom 05.12.2012, Az. S 12 KA 80/12, nicht rechtskräftig).



Der Fall

Die hausärztlichen Internisten A und B betreiben jeweils Einzelpraxen und sind seit 2001 in einer Praxismgemeinschaft tätig. Im Mai 2009 leitete die KV Hessen gegen die Ärzte ein Plausibilitätsprüfverfahren (☐ **Kasten**) für die Quartale 3/06 und 1/07 bis 4/07 ein, da ein Anteil gemeinsam abgerechneter Patienten festgestellt worden sei, der oberhalb der 20%-Grenze für (teil-) gebietsgleiche Ärzte liege.

Das Verfahren

Im weiteren Verlauf trug die KV im Wesentlichen vor, dass die Quote identischer Patienten in den benannten Quartalen bei A mit 16,55 bis 25,74%, bei B mit 20,35 bis 28,78% ermittelt worden sei. Zudem seien bei 50 beispielhaften Prüffällen in den jeweiligen Quartalen zwischen 12 und 18 Behandlungsausweise von Patienten gleichzeitig in beiden Praxen eingelesen worden. Ferner seien sowohl von A als auch von B bei den gleichen Patienten teils identische Leistungen pro Quartal erbracht worden. Ebenfalls seien Patienten teils auf A eingelesen, aber durch B behandelt worden und umgekehrt.

Schließlich sei vornehmlich am Freitag stets einer der Ärzte nachmittags nicht in der Praxis zugegen gewesen, wobei die Behandlung der Patienten dann durch den jeweils anderen Arzt erfolgt sei. Zusammenfassend finde eine Wiederholung bzw. Verdopplung der Leistungserbringung in den Praxen von A und B statt, sodass faktisch keine Praxismgemeinschaft, sondern eine Gemeinschaftspraxis betrieben worden sei. Durch die miss-

bräuchliche Gestaltungsform seien in jeder Praxis erhöhte Fallzahlen und damit Honorarvorteile erlangt worden, die nunmehr zurückgefordert würden, und zwar von A in Höhe von ca. 22 000 € sowie von B in Höhe von ca. 23 800 €.

Die Entscheidung

Die gegen die Honorarrückforderungsbescheide gerichteten Klagen waren erfolgreich. Zwar könnten bei missbräuchlicher Nutzung der Kooperationsform der Praxismgemeinschaft Honorarbescheide korrigiert werden. Eine missbräuchliche Nutzung habe die KV aber vorliegend nicht nachgewiesen.

Für die Ermittlung der Patientenidentität sei zunächst – so das Sozialgericht (SG) –

auf die jeweils kleinere Praxis abzustellen, da ansonsten bei stark unterschiedlicher Praxisgröße das Verhalten der größeren Praxis – je nach Konstellation – nicht beanstandet werden könnte. Das Überschreiten der 20%-Grenze allein führe aber nicht zu einer Honorarkürzung. Entscheidend sei, ob bei näherer Prüfung der Behandlungsweise festgestellt wird, dass tatsächlich ein gemeinsamer Patientenstamm vorliegt. Je höher der gemeinsame Patientenanteil sei, desto eher könne auf einen Missbrauch geschlossen werden.

Die Ärzte müssten sich vorliegend u.a. entgegenhalten lassen, dass das unzulässige Doppeleinlesen von Behandlungsausweisen den Anschein implausibler Abrechnung hervorrufe. Auch müssten sie auf die Kooperationsform klar hinwei-

Plausibilitätsprüfung

Die Plausibilitätsprüfung ist ein Verfahren, mit dessen Hilfe aufgrund bestimmter Anhaltspunkte die rechtliche Fehlerhaftigkeit ärztlicher Abrechnungen vermutet werden kann. Anhaltspunkte für eine solche Vermutung sind Abrechnungsauffälligkeiten. Abrechnungsauffälligkeiten können sich v. a. auf Basis von Zeitprofilprüfungen und / oder bei Verdachtsmomenten ergeben, etwa wenn die KV von Dritten – z. B. Patienten, unzufriedenen nachgeordneten Ärzten, im Wettbewerb stehenden Ärzten oder enttäuschten Partnern – stichhaltige Hinweise auf Abrechnungsmängel erhält.

Zeitprofilauffälligkeiten liegen vor, wenn an mindestens 3 Tagen im Quartal gemäß Anhang 3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) zeitrelevante Leistungen von mehr als 12 Stunden angesetzt werden oder aber im Quartal eine Grenze von 780 Stunden (bei ermächtigten Ärzten: 156 Stunden) überschritten wurde.

Ein weiterer für niedergelassene Ärzte relevanter Bereich betrifft die Prüfung von Patientenidentitäten bei Praxismgemeinschaften (Problem der sog. „faktischen Gemeinschaftspraxis“). So liegt nach den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) sowie des GKV-Spitzenverbands eine Abrechnungsauffälligkeit vor, wenn in einer (teil-) gebietsgleichen Praxismgemeinschaft eine Patientenidentität von 20%, in einer (teil-) gebietsübergreifenden Praxismgemeinschaft eine Patientenidentität von über 30% vorliegt.

sen und ggf. die Behandlung von Patienten – abgesehen von Notfällen – ablehnen. Andererseits seien zulässige Vertretungsfälle im Sinne des § 32 Ärzte-ZV wegen Urlaub, Krankheit, Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder Wehrübung zugunsten der Ärzte zu berücksichtigen. Mit dem entsprechend substantiierten Vortrag der Ärzte zu zulässigen Vertretungsfällen habe sich die KV aber nicht auseinandergesetzt. Im Übrigen habe die KV dadurch zugleich auch das ihr zukommende Schätzungsermessen für die Honorarrückforderung fehlerhaft ausgeübt.

Gegen dieses Urteil hat die KV Berufung eingelegt.

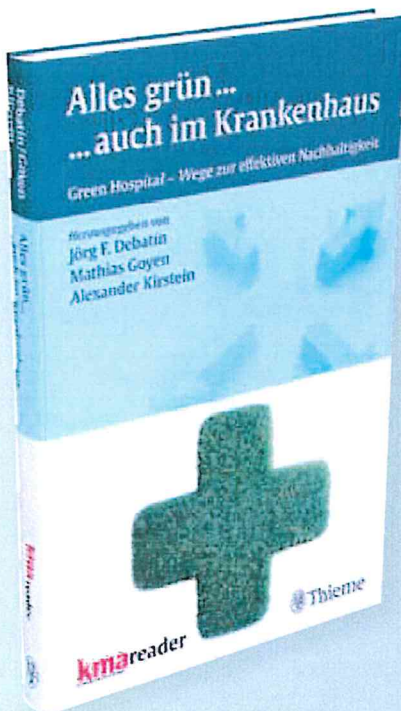
Fazit

Die Entscheidung ist insoweit zu begrüßen, als sie dem teils harschen Vorgehen einiger KVen Grenzen aufzeigt. Nicht jede Praxisgemeinschaft, die die Auffälligkeitsgrenzen überschreitet, ist per se implausibel. Es ist vielmehr im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob sich die Vermutung der Implausibilität bestätigt. Umgekehrt ist das Urteil nicht als Freifahrtschein für missbräuchliche Gestaltungen zu verstehen. Das SG Marburg zeigt unter Hinweis auf die ergangene Rechtsprechung deutlich auf, dass eine Praxisgemeinschaft anders als eine Gemeinschaftspraxis gerade nicht die gemeinsame Patientenbehandlung zum Gegenstand hat bzw. haben darf.

RA Dr. Ralph Steinbrück, Fachanwalt für Medizinrecht und Wirtschaftsmediator, Rechtsanwälte Ulsenheimer und Friedrich, München

Korrespondenz: steinbrueck@uls-frie.de

Der Beitrag ist erstmals erschienen in *Klin Monatsbl Augenheilk* 2013; 230: 560–561



Go Green

Wirtschaftlicher Erfolg durch nachhaltiges Handeln

Alles grün...
...auch im Krankenhaus
Debatin/Goyen/Kirstein
59,95 € [D]

Einfach bestellen auf www.thieme.de

 Thieme